

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1937/11/30 3Ob913/37, 2Ob583/79, 3Ob143/13w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.11.1937

Norm

ABGB §1353

ABGB §1360

ABGB §1416

EO §216 IIId

Rechtssatz

Hat ein Liegenschaftspfandgläubiger das Begehrten gestellt, dass der auf seine Forderung entfallende Meistbotsrest nicht auf die Zinsen, sondern in erster Linie zur teilweisen Berichtigung des Kapitals zugewiesen werde, und verlangt er den Ersatz der Zinsen von einem Dritten, der die Haftung für die Zinsenforderung als Bürge und Zahler übernommen hat, so kann er sich nicht zum Nachteil des Bürgen auf den Verteilungsbeschluss berufen; er muss vielmehr die Berechnung gegen sich gelten lassen, die bei Einhaltung der Verteilungsgrundsätze des § 216 EO anzuwenden gewesen wäre.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 913/37

Entscheidungstext OGH 30.11.1937 3 Ob 913/37

SZ 19/317

- 2 Ob 583/79

Entscheidungstext OGH 20.11.1979 2 Ob 583/79

SZ 52/172

- 3 Ob 143/13w

Entscheidungstext OGH 08.10.2013 3 Ob 143/13w

Auch; Beisatz: Ein Liegenschaftspfandgläubiger kann sich daher nicht zum Nachteil eines Bürgen auf den Inhalt des Verteilungsbeschlusses berufen, sondern muss die Verrechnung gegen sich gelten lassen, die bei Einhaltung der Verteilungsgrundsätze der §§ 216 ff EO anzuwenden gewesen wäre. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1937:RS0003441

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at